



Datenschutz im Jobcenter



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Inhalt

- | | | |
|----------|---|---|
| 1 | Wieso braucht das Jobcenter meine persönlichen Daten? | 4 |
| 2 | Was sind Sozialdaten? | 5 |
| 3 | Wie werden meine Sozialdaten geschützt? | 6 |

4

Welche Rechte habe ich?

8

5

Wo finde ich Hilfe?

9

1

Wieso braucht das Jobcenter meine persönlichen Daten?

Arbeitsuchende erhalten Leistungen, die ihren Unterhalt sichern sollen. Diese Grundsicherung wird in der Bundesrepublik durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt. Die über 400 Jobcenter in Deutschland haben die Aufgabe, die Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Je nach der individuellen

Situation bzw. der Bedürftigkeit fallen diese unterschiedlich hoch aus. Um die Leistungen richtig berechnen zu können, ist es für die Jobcenter notwendig, von Ihnen Auskünfte einzuholen und Daten zu erheben, die Ihre persönliche und wirtschaftliche Situation betreffen.



2

Was sind Sozialdaten?

Die von den Jobcentern abgefragten Daten (Sozialdaten) umfassen vor allem Ihren beruflichen Werdegang von der Schulausbildung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Ihre derzeitigen Lebensverhältnisse hinsichtlich familiärer Beziehungen, Wohnsituation, Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Ihre Sozialdaten dienen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter zum einen als Beurteilungsgrundlage für Ihre persönlichen Lebensumstände und zum anderen als Anhaltspunkt für Ihre erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ihre Sozialdaten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Dieses schützt Sie vor einer unzulässigen Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Sozialdaten an nicht befugte Stellen.



3

Wie werden meine Sozialdaten geschützt?

Ihre Sozialdaten werden ohne gesetzliche Grundlage oder Ihre Einwilligung Dritten nicht mitgeteilt. Verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit den eingeforderten Sozialdaten sind die Jobcenter selbst, die verschiedene Auflagen erfüllen müssen.



Zum Beispiel die datenschutzrechtliche Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Umgang mit Sozialdaten besonders angewiesen und datenschutzkonform geschult werden. Des Weiteren werden behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Behördenleitungen bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften unterstützen.

Rund 300 Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen (gE) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und eines kommunalen Trägers (zum Beispiel einer Stadt). Diese gemeinsamen Einrichtungen unterliegen der datenschutzrechtlichen Aufsicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Der BfDI berät und kontrolliert alle öffentlichen Stellen des Bundes – also auch die Jobcenter – und gewährleistet damit die externe Datenschutzkontrolle.

4

Welche Rechte habe ich?

Zur Gewährleistung des Schutzes Ihrer Sozialdaten stehen Ihnen unter anderem folgende Rechte gegenüber dem jeweiligen Jobcenter zu:

- das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch,
- das Recht, sich an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n zu wenden.



Ihre Rechte können weder durch Anordnung des Jobcenters noch durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

5

Wo finde ich Hilfe?

Sie meinen, in Ihren Datenschutzrechten verletzt zu sein? Der erste Ansprechpartner sollte dann die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte vor Ort im Jobcenter sein. Diese Person ist mit der Arbeit im Jobcenter vertraut und kann sofort Auskunft geben. Sie ist weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dies betrifft sowohl Ihre Identität als auch alle weiteren Umstände, die Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen.

Sie haben aber auch das Recht, unmittelbar den BfDI anzurufen, wenn Sie der Ansicht sind, durch ein Jobcenter in Ihren Rechten verletzt worden zu sein.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfDI beraten und unterstützen Sie im Rahmen einer unabhängigen datenschutzrechtlichen Bewertung Ihrer Angelegenheit und helfen, Ihre Rechte gegenüber dem Jobcenter geltend zu machen.

Dies gilt jedoch nicht für die Jobcenter mit zugelassenen kommunalen Trägern (zKT). Für die datenschutzrechtliche Aufsicht sind hier die Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständig. Die Anschriften der Landesbeauftragten für den Datenschutz finden Sie unter www.bfdi.bund.de/anschriften.



Hinweise zu speziellen Einzelthemen, wie Anforderung von Kontoauszügen, Mietbescheinigungen sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BfDI unter www.bfdi.bund.de/grundsicherung-faq.

Herausgegeben von

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68

53004 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Internet: www.bfdi.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International und Adobe Stock

Stand: Oktober 2020

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf
bestimmt.